



Brüssel, den 19. Mai 2015
(OR. en)

8537/15

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0246 (COD)

CONSOM 74
MI 286
TOUR 5
JUSTCIV 95
CODEC 644

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 7535/15 CONSOM 56 MI 191 TOUR 4 JUSTCIV 65 TRANS 110
CODEC 417

Betr.: *Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 28./29. Mai 2015*

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (erste Lesung)
– *Politische Einigung*

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat ihren auf Artikel 114 des Vertrags gestützten Vorschlag und eine Mitteilung mit dem Titel "Anpassung des EU-Pauschalreiserechts ans digitale Zeitalter" am 9. Juli 2013 vorgelegt.

2. Mit der 1990 angenommenen geltenden Richtlinie erhielten Reisende, die Pauschalreisen – in der Regel Beförderung und Unterbringung – buchen, neue Rechte. 2002 präzisierte der Gerichtshof in einem Urteil, dass der Begriff "im Voraus festgelegte Verbindung" auch Reisen einschließt, die von einem Reisebüro auf Wunsch und nach den Vorgaben eines Verbrauchers organisiert werden, und dass er Verbindungen von touristischen Dienstleistungen einschließt, die zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem der Vertrag zwischen dem Reisebüro und dem Verbraucher geschlossen wird.
3. Allerdings war der Reisemarkt 1990 weitaus übersichtlicher, und es gab noch keinen Online-Verkauf. Daher gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass nach wie vor nicht klar ist, in welchem Umfang moderne Formen der Verbindung von Reiseleistungen unter die bestehende Richtlinie fallen, und es wurden beträchtliche Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten aufgezeigt, was auf das Mindestharmonisierungskonzept zurückzuführen ist.

II. SACHSTAND

4. Die Prüfung des Vorschlags durch die Gruppe "Verbraucherschutz und -information" begann im September 2013 und wurde seither ununterbrochen fortgesetzt.
5. Am 6. September 2013 hat der Rat beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuss anzuhören, der seine Stellungnahme am 11. Dezember 2013 angenommen hat. Am 19. September 2013 hat der Rat beschlossen, den Ausschuss der Regionen anzuhören, der seinerseits beschlossen hat, keine Stellungnahme abzugeben.
6. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. März 2014 festgelegt. Im November 2014 hat das derzeitige Europäische Parlament Frau Birgit COLLIN-LANGEN (PPE – DE) zur Berichterstatterin ernannt.
7. Am 4. Dezember 2014 hat der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) eine allgemeine Ausrichtung angenommen, die dem Vorsitz als Mandat zur Aufnahme der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament diente (Dok. 16054/14).

8. Im Rahmen dieser Verhandlungen fanden vier informelle Trilogie statt, und zwar am 4. Februar, 5. März, 22. April und 5. Mai 2015. Im Rahmen des Trilogs vom 5. Mai erzielten das EP und der Vorsitz eine vorläufige Einigung über ein Gesamtkompromisspaket, das den verschiedenen Interessen in angemessener Weise Rechnung tragen soll.
9. Nach diesem vierten informellen Trilog vom 5. Mai wurde die Arbeit auf fachlicher Ebene zwischen dem EP, dem Vorsitz und der Kommission fortgesetzt, um die Erwägungsgründe an den verfügbaren Teil des Textes anzupassen und den endgültigen Wortlaut zu erstellen. Der Vorsitz hat die Delegationen laufend über die neuesten Ergebnisse der Arbeiten informiert.
10. Das gesamte endgültige Kompromisspaket in seiner konsolidierten Fassung ist in Dokument [8969/15](#) wiedergegeben¹.

III. ENDGÜLTIGES KOMPROMISSPAKET

11. Am 6. Mai 2015 wurde der Ausschuss über den erfolgreichen Verlauf des vierten informellen Trilogs informiert. Das von den beiden Gesetzgebungsorganen erstellte und gebilligte endgültige Kompromisspaket stellt ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Standpunkten dar, insbesondere zwischen der Notwendigkeit, die Rechte der Verbraucher zu schützen und der Notwendigkeit, den Unternehmen – ganz besonders den KMU – keine unnötige Verwaltungslast aufzubürden.

Nachstehend sind die wichtigsten Bestimmungen des im Rahmen des vierten informellen Trilogs vom 5. Mai 2015 ermittelten Kompromisspakets aufgeführt:

¹ Damit die Delegationen sich einen besseren Überblick verschaffen können, ist der endgültige Kompromisstext auch im Vierspaltendokument [8880/15](#) enthalten.

i) Click-Through (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer v)

Wie oben angegeben, wurde in dem von Vorsitz, EP und Kommission erarbeiteten Kompromisspaket das Konzept des "Click-Through" in die Begriffsbestimmung für "Pauschalreise" aufgenommen, wobei gleichzeitig die Bestimmungen über die vom Rat vorgeschlagene Insolvenzschutzregelung aufrechterhalten werden. Konkret hat das EP zugestimmt, ein Konzept des "Click-Through" in die Begriffsbestimmung für "Pauschalreise" aufzunehmen, bei dem mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen von separaten Unternehmern durch verlinkte Online-Buchungsvorgänge erworben werden und der Name, die E-Mail-Adresse und die Zahlungsangaben des Reisenden innerhalb von 24 Stunden zwischen den Unternehmern weitergeleitet werden. Außerdem wurde eine Überprüfungsklausel hinzugefügt, gemäß der die Kommission drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie die Wirksamkeit dieser Bestimmung, insbesondere das Konzept des "Click-Through", bewerten und gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen wird.

ii) Insolvenzschutz (Artikel 15 und 17 sowie entsprechender Erwägungsgrund)

Das EP hat sich dem Ansatz des Rates in Bezug auf den Insolvenzschutz angeschlossen. Der Wortlaut wurde jedoch in Artikel 15 Absatz 2 wie folgt weiter präzisiert: "*Die Sicherheit ist wirksam und deckt nach vernünftigen Ermessen vorhersehbare Kosten ab*".

iii) Unterbringung im Fall unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (Artikel 11 Absatz 5 und Erwägungsgrund 30)

Bezüglich der unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände, die die Rückbeförderung des Reisenden verzögern (Artikel 11 Absatz 5 und Erwägungsgrund 30), hat das EP im Rahmen des Gesamtkompromisses den Vorschlag des Rates akzeptiert, die Unterbringung in einer gleichwertigen Kategorie (sofern möglich) auf maximal drei Nächte zu beschränken, sofern nichts anderes in entsprechenden Unionsrechtsvorschriften vorgesehen ist.

Erwägungsgrund 30 wurde an den entsprechenden Artikel angepasst.

iv) Stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung zur Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen (Artikel 9 Absatz 2)

Der vom Vorsitz, dem EP und der Kommission zu diesem Punkt erzielte Kompromiss sieht vor, dass der Veranstalter im Fall einer Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen den Reisenden über die angemessene Frist informiert, innerhalb derer der Reisende dem Veranstalter seine Entscheidung (über die Beendigung des Vertrags) mitteilen muss.

v) Ersatz eines immateriellen Schadens (Artikel 12 Absatz 2 und Erwägungsgrund 29)

Was den Ersatz eines immateriellen Schadens betrifft (Artikel 12 Absatz 2), so hat das EP eingewilligt, nicht im Artikel, sondern im entsprechenden Erwägungsgrund darauf Bezug zu nehmen.

vi) Geschäftsreisen (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c)

Das EP hat im Rahmen des Gesamtkompromisspakets den Wortlaut der Ausnahme von Geschäftsreisenden akzeptiert, über den die Mitgliedstaaten auf der Tagung des AStV vom 17. April Einigung erzielt haben.

vii) Autovermietung (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c)

Aufgrund eines Antrags des EP, auch Motorräder in die Autovermietung einzubeziehen, ersucht der Vorsitz die Delegationen, die Aufnahme von "Motorrädern, für die ein Führerschein der Klasse A gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2006/126/EG erforderlich ist", zu erwägen. Diese Führerscheinklasse gilt für größere Motorräder ohne Beschränkung des Hubraums oder der Motorleistung.

viii) Telefonisch abgeschlossene Verträge (Artikel 25)

Gemäß dem beim Trilog erzielten Kompromiss gilt für telefonisch abgeschlossene Verträge Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher².

² Richtlinie 2011/83/EU.

ix) Erklärung der Kommission zur Überprüfung der Leitlinien für die Anwendung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

Das EP war bereit, Änderungsantrag 122 zu dem neuen Artikel 17a zurückzuziehen, sofern die Kommission einwilligte, eine Erklärung zur Überprüfung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken abzugeben. Diesbezüglich wird dem Standpunkt des EP Rechnung getragen, d.h. die neuen Leitlinien werden auch auf die Frage der Geschäftspraktiken eingehen, insbesondere hinsichtlich Anbietern von Reiseleistungen, die ihre Leistungen online vermarkten und zusätzliche Leistungen auf unklare oder zweideutige Weise anbieten, z.B. indem sie die Option, zusätzliche Leistungen nicht zu buchen, ausblenden.

x) Umsetzung (Artikel 27)

Das EP hat die Umsetzungs- bzw. Anwendungsfrist für die Mitgliedstaaten von 30 Monaten akzeptiert.

12. Insgesamt tragen die wichtigsten Elemente des Kompromisspakets auf eine faire und ausgewogene Weise den verschiedenen im Zuge der Verhandlungen geäußerten Standpunkten Rechnung. Insbesondere wird mit dem Kompromiss in seiner jetzigen Fassung der mit der allgemeinen Ausrichtung des Rates verfolgte Ansatz aufrechterhalten, nämlich dass Reisenden und Unternehmen ein einfacher, aber wirksamer und zukunftssicherer Rahmen geboten wird, der auch in der Praxis durchsetzbar ist.

IV. FAZIT

13. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den im Rahmen des vierten informellen Trilogs mit dem Europäischen Parlament erzielten endgültigen Kompromiss in der Fassung des Dokuments 8969/15 zu billigen und ihn an den Rat (Wettbewerbsfähigkeit) weiterzuleiten, damit dieser auf seiner Tagung am 28. Mai 2015 eine politische Einigung erzielen kann.**